

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	76 (1979)
Heft:	10
Rubrik:	Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur

Strafrecht wirkt gegen, ideologisierte Pseudo-erziehung für die Drogen

Durch einlässliche Erhebungen ist es einem jungen Juristen, Dr. H.U. Stooss, gelungen, wertvolle Hinweise auf die Wirksamkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht zu gewinnen. Er hat sie in seiner Doktorarbeit niedergelegt, der Bundesrichter Dr. Harald Huber und Prof. Dr. med. Kurt Briner (Zürich) haben Gedanken zum Geleit mitgegeben. Die 172 Seiten umfassende Arbeit ist als Band 15 der «Sozialmedizinischen und pädagogischen Jugendkunde» unter der Überschrift «Drogenprävention; der strafrechtliche Beitrag» im Verlag S. Karger in Basel 1978 erschienen.

Stooss' Nachforschungen belegen die Verbreitung der Gelegenheit zum Drogenkonsum, zeigen aber zugleich, wie sehr die Strafandrohung bei recht vielen der befragten Probanden zum Verzicht auf Drogen anregte. Der sogenannte Reiz des Verbotenen wirkte sich wenig aus. Der Verfasser unterstreicht, wie wichtig eine zutreffende Unterrichtung über die rechtliche Situation unter diesen Umständen bei der Vorbeugung ist. Unter den Informationsquellen ragt die Schule mehr hervor als man vermuten würde; nach Stooss wird sie ungenügend zur Prävention benutzt.

Das ist anscheinend eine Lücke in der Rauschgiftabwehr; denn je besser geschult die Probanden waren, desto öfter erlagen sie der Versuchung zum Drogengenuss und desto geringer war der Respekt vor Straffolgen. Es ergibt sich aus den Untersuchungen ein gewisser Zusammenhang zwischen dem intellektuellen Kritizismus gegenüber dem Gemeinwesen und «modernen», permissiven Erziehungsmethoden einerseits und der Anfälligkeit für Drogen anderseits. Dass ausgegerechnet jene, die Umgang mit Drogen hatten, sich in der Betäubungsmittelgesetzgebung besser auskennen als die Unerfahrenen, beruht bei näherem Zusehen nicht auf einem Versagen der Rechtsordnung, sondern eher auf der simplen Tatsache, dass an Rauschgift nicht Interessierte kaum Anlass haben, sich mit den damit zusammenhängenden Rechtsfragen auseinanderzusetzen.

Aus der erwähnten Dissertation geht hervor, dass die Furcht vor harten Strafen oft zum Drogenverzicht veranlasst und namentlich zögernde NATUREN bewahrt. Stooss glaubt, dass ohne das Betäubungsmittelgesetz wenigstens 30% mehr Drogenverbraucher existieren würden. Aus sei-

ner Arbeit lassen sich die Thesen ableiten, dass eine gewisse Strenge der strafrechtlichen Repression, bessere Information über das Suchtproblem, einlässlichere Gesetzeskunde und eine zur Selbstdisziplin führende Erziehung wichtige Waffen gegen das Rauschgift sind. Das hätte man sich zwar an den Fingern abzählen können. Da aber entsprechende Überzeugungen heute oft angezweifelt werden, ist es äusserst wertvoll zu wissen, dass wissenschaftliche Untersuchungen sie durchaus zu stützen vermögen, zumal Stooss bei diesen umsichtig vorgegangen ist, um Fehlerquellen bei den Erhebungen möglichst auszumerzen.

Dr. R. B.

Die Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB

Albert Banzer, Zürcher Diss. 1978, erschienen in der Reihe Zürcher Studien zum Privatrecht, Nr. 4, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1978.

Der Verfasser erläutert in einem ersten Abschnitt die Entstehungsgeschichte der Art. 328 und 329 ZGB. Ein rechtshistorischer Exkurs leitet über zur Darstellung der Verwandtenunterstützung in den kantonalen Rechten und ihrer Aufnahme in das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907, welches am 1.1.1912 in Kraft trat. Mit der Revision des Adoptionsrechts im Jahre 1972 und mit dem neuen Kindesrecht von 1976 wurden auch die Bestimmungen der Verwandtenunterstützungspflicht angepasst: in Art. 328 wurde der Begriff «Blutsverwandte» in «Verwandte» generalisiert und in Abs. 3 die Unterhaltpflicht der Eltern und des Ehegatten ausdrücklich vorbehalten. Art. 329 erfuhr wesentliche Ergänzungen und Differenzierung durch den Einbau einer Billigkeitsklausel beim Heranziehen eines Pflichtigen und durch die Verweisungen auf die Bestimmungen des neuen Kindesrechts betreffend Klagerecht, richterliche Zuständigkeit und Verfahren, bezüglich die Abänderbarkeit der festgesetzten Beträge und die gesetzliche Subrogation (Art. 279, 286 und 289 ZGB).

Im weiteren befasst sich der Autor mit der Rechtsnatur der Verwandtenunterstützungspflicht, wobei er auf verschiedene Anspruchsverhältnisse eingeht (Ansprüche des Bedürftigen, der Armenbehörde, Rückerstattungsansprüche des Pflichtigen gegen den Bedürftigen, der nichtunterstützungspflichtigen Verwandten gegen unterstützungspflichtige Verwandte, Dritter gegen unterstützungspflichtige Verwandte);

anschliessend nimmt er die Abgrenzungen zu den familienrechtlichen Unterhaltpflichten und der öffentlich-rechtlichen Armenunterstützung vor.

Die Darstellung über die Verwandtenunterstützungspflicht in Lehre und Rechtsprechung beginnt mit ihren Voraussetzungen, nämlich der Zugehörigkeit zum Kreis der Berechtigten und Pflichtigen, der Notlage des Bedürftigen (der lediglich Anspruch auf den notwendigen, nicht etwa den standesgemässen Unterhalt hat) und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen (er darf durch die Beitragsleistung nicht selber in Not geraten). Unter dem Titel Reihenfolge schliesst sich die Behandlung der Fragen an, welche sich beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter oder mehrerer Pflichtiger ergeben. Es folgt die Umschreibung des Unterstützungsanspruchs hinsichtlich Inhalt, Art, Umfang und Dauer, und schliesslich wird die prozessuale Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs behandelt.

Im letzten Abschnitt geht es abschliessend noch um das Verhältnis der Verwandtenunterstützungspflicht zu Erbrecht, Strafrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Die Dissertation von A. Banzer bietet einen umfassenden Überblick über das Institut der Verwandtenunterstützungspflicht. In der Hand des Praktikers stellt diese Arbeit einen gut lesbaren, übersichtlich und folgerichtig aufgebauten Kurzkommentar dar.

R. W.

N. Mario Cerutti, Rechtsbibliographie 1978, Studio Verlag, Postfach, 8023 Zürich, Band 1, Schweiz (268 Seiten), Fr. 31.—.

597 bibliographische Beschreibungen in- und ausländischer Neuerscheinungen der Jahre 1977 und 1978 enthält die Ausgabe 1978 von Ceruttis Rechtsbibliographie. Sie gliedert sich in einen alphabetisch geordneten Titelaufnahme- und einen Registerteil.

Die Bibliographie sucht die Publikationen auf dem gesamten Gebiet des Rechts und ihm verwandten Wissenschaften möglichst vollständig zu erfassen. Der Verfasser hat damit ein übersichtliches und leicht zu handhabendes Hilfsmittel für die Suche nach Neuerscheinungen zu bestimmten Problemkreisen geschaffen.

R. W.

Cyril Hegnauer, Grundriss des Ehrechts, Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern, 1979, 175 Seiten, Fr. 39.—.

Das Ehrecht des ZGB ist in den Art. 90–251 geregelt. Die zurzeit in Gang befindliche Revision umfasst in ihrer ersten Phase lediglich die Wirkungen der Ehe im allgemeinen einerseits und das Güterrecht der Ehegatten anderseits (Art. 159 bis 177 bzw. 178–251), also etwas mehr als die Hälfte der Bestimmungen des gesamten Ehrechts. Erst für einen späteren Zeitpunkt ist die Revision des dritten und vierten Titels vorgesehen, welche die Eheschliessung und -scheidung behandeln.

Da auf der einen Seite die laufende Revision bis zur tatsächlichen Einführung des neuen Rechtes noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte und vorerst lediglich einen Teil der Materie betrifft, und auf der andern Seite neben den grossen Kommentaren keine eigentlichen Kurzlehrbücher mehr zu diesem Thema erhältlich sind, füllt der Verfasser mit seinem Grundriss des Ehrechtes eine Lücke. Da sich die Systematik des Grundrisses an diejenige des Gesetzes hält, erübrigt es sich, sie im einzelnen darzustellen. Der Verfasser schlägt Brücken zu den geplanten Neuerungen, indem er jeden Abschnitt mit mehreren Hinweisen auf den Entwurf zum revidierten Ehrecht versieht, und schafft so einen Zusammenhang des bisherigen mit dem kommenden neuen Recht.

R. W.